

1.1 In den Gewerbegebieten - (GE) - sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß den Abstandsklassen I – V der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig:

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
- 2 Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schweinereien)
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern
- 6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- 7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
- 9 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
- 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)
- 13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall im Freien
- 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- 17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
- 18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 20 Kottrocknungsanlagen
- 21 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
- 23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
 - b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
- 27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
- 28 Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

- 32 Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll.
- 38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
- 39 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

- 40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 41 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde
- 42 Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr
- 43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 44 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- 45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- 48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
- 49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
- 50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
- 51 Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
- 52 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
- 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 57 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallverarbeitungsöle
- 58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- 60 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

- 61 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
- 62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- 63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- 65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 66 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- 67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- 68 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 51.000 Hennenplätzen
 - b) 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 1.900 Mastschweineplätzen
 - e) 640 Sauenplätzen oder mehr
- 69 Anlagen zum Schlachten von
 - a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiereje Woche
- 70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- 72 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- 73 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 74 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- 76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 77 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 80 Deponien für Haus- und Sondermüll

- 81 Autokinos
- 82 Betriebshöfe für Straßenbahnen

- 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- 88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
- 94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
- 95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
- 96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
- 97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
- 98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
- 99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
- 100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder –pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde

- 109Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 110Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 111Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden.
- 112Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- 113Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
- 114Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 115Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
- 116Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen
 - b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder
 - e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungspflichtig
- 117Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
- 118Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 119Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 120Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- 121Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- 122Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
- 123Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 124Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
- 125Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
- 126Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
- 127Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
- 128Kompostwerke
- 129Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 130Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- 131Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

- 132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde
- 134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
- 135 Abwasserbehandlungsanlagen
- 136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton und Lehm
- 137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- 138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- 139 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
- 141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 142 Preßwerke
- 143 Stab- oder Drahtziehereien
- 144 Schwermaschinenbau
- 145 Emaillieranlagen
- 146 Schrottplätze
- 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
- 148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

1.2 Darüber hinaus sind im Gewerbegebiet [1] - (GE[1]) - folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emmissionsgrad nicht zulässig.

- 149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 cbm oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 151 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
- 152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Mega-Newton oder mehr bestehen
- 153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatisieranlagen
- 154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
- 155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
 - a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

- 157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
- 160 Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- 161 Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
- 162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 Automatische Autowaschstraßen
- 165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 167 Maschinenfabriken oder Härtereien
- 168 Pressereien oder Stanzereien
- 169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 171 Zimmereien
- 172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 173 Auslieferungslager für Tiefkühlkost
- 174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
- 176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- 177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
- 178 Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

1.3 In dem Gewerbegebiet [1] - (GE[1]) - sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsklasse VI zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit), daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen angrenzenden Wohn- und Mischgebieten - auch außerhalb des Plangebietes - vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen gewerbeaufsichtlich schlüssig zu prüfen und nachzuweisen.

- 149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 cbm oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 151 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
- 152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Mega-Newton oder mehr bestehen
- 153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatisieranlagen
- 154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
- 155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
- c) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - d) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
- für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- 157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
- 160 Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- 161 Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
- 162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 Automatische Autowaschstraßen
- 165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 167 Maschinenfabriken oder Härtereien
- 168 Pressereien oder Stanzereien

- 169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 171 Zimmereien
- 172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 173 Auslieferungslager für Tiefkühlkost
- 174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
- 176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- 177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
- 178 Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

1.4 In den Gewerbegebiet [2] - (GE[2]) - sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsklasse V zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit), daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen angrenzenden Wohn- und Mischgebieten - auch außerhalb des Plangebietes - vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen gewerbeaufsichtlich schlüssig zu prüfen und nachzuweisen.

- 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- 88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 90 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
- 94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
- 95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
- 96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
- 97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen

- 98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
- 99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
- 100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder –pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
- 109 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 110 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 111 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden.
- 112 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- 113 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
- 114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 115 Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
- 116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - f) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen
 - g) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen
 - h) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - i) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder
 - j) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzenauch soweit nicht genehmigungspflichtig
- 117 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
- 118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
- 120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- 121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- 122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

- 123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128 Kompostwerke
129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde
134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135 Abwasserbehandlungsanlagen
136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142 Preßwerke
143 Stab- oder Drahtziehereien
144 Schwermaschinenbau
145 Emaillieranlagen
146 Schrottplätze
147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.
3. Dachflächen sind mit einem Anteil von mindestens 50 % extensiv zu begrünen.
4. Zulässige Höhen:
- 4.1 Im Plangebiet darf, wenn nicht anders festgesetzt, eine max. Wandhöhe (Begriff gem. § 6 Abs. 4 BauO NW) von 9,00 m nicht überschritten werden. Der Bezugspunkt für die max. Wandhöhe liegt an der Begrenzung der Verkehrsfläche. Die Wandhöhe ist zu messen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge ab deren Oberkante.
- 4.2 Im Plangebiet kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ausnahmsweise um ein Vollgeschosß erhöht werden, wenn die maximalen Wandhöhen (s. auch 4.1) nicht überschritten werden.

4.3 Im Plangebiet darf ein 3. Vollgeschoß nur 2,75 m hoch sein.

5. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nur ausnahmsweise zulässig.

Sie können in folgenden begründeten Einzelfällen zugelassen werden:

- 5.1 Verkaufsstellen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

Die Verkaufsstellen dürfen nur dem Angebot von Waren, die in diesen Betrieben aus den jeweils erforderlichen Grundmaterialien hergestellt wurden, dienen (Beispiel: Die in einer Tischlerei hergestellten Möbel werden in der zugehörigen Verkaufsstelle angeboten).

Die jeweilige Verkaufs- und Ausstellungsfläche darf zusammen bis 35% der Geschoßfläche, jedoch maximal 150 qm betragen. Die Summe aller Verkaufs- und Ausstellungsflächen dieser Betriebe im Gewerbegebiet darf 700 qm nicht überschreiten.

- 5.2 Fachhandelsbetriebe mit besonderem Warenangebot, die sich von den üblichen Einzelhandelsformen deutlich unterscheiden, z. B Brennstoffhandel und vergleichbare Betriebe des Handwerks (nicht Baumärkte, Gartenmärkte oder –center etc.).

- 5.3 Kraftfahrzeuge- und Kraftfahrzeugzubehörhandel

Als Begründung einer ausnahmsweisen Zulassung ist der Nachweis zu erbringen, daß der Betrieb oder die Verkaufsstelle keine negativen städtebaulichen sowie regional- und landesplanerischen Auswirkungen haben.

Hinsichtlich städtebaulicher Auswirkungen ist insbesondere zu prüfen.

- unerwünschte Zentrenbildung durch Ansiedlung von Betrieben und Verkaufsstellen kumulativ an beliebiger Stelle im Gewerbegebiet (GE).
 - Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur der Stadt, einschließlich verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung.
 - Auswirkungen auf Belange des Verkehrs.
6. Offene Bauweise: Ausnahmsweise können auch bauliche Anlagen von mehr als 50 m Länge errichtet werden, wenn der Hochwasserabfluß gesichert ist. Hierzu ist die Wasserbehörde zu hören.
7. Um den Mast ist eine Fläche mit einem Radius von 20 m von Bebauung freizuhalten. Wegen Ausnahmen ist das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen einzuschalten.
8. In den Gewerbegebieten (GE) ist bei Anschüttungen zur Herausnahme aus dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet zum Mühlengraben ein Abstand von mind. 10 m - gemessen am Böschungsfuß der Anschüttung - einzuhalten. Ausnahmen können in Übereinstimmung mit den festgesetzten Baugrenzen zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Mühlengrabens nicht beeinträchtigt wird und die Wasserbehörde beteiligt wird.

9. Ufergehölze am Mühlengraben sind während der Bauarbeiten (Brückenbau, Verlegung von Versorgungsleitungen, Ausschüttungen) durch Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18.920, RAS-LG 4 zu sichern.
10. Stellplatzflächen einschließlich deren Zu- und Abfahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- 11.1 Stellplätze sind mit heimischen standortgerechten, großkronigen Laubbäumen einzugrünen. Hierbei ist im Bereich von jeweils 6 Stellplätzen mindestens ein Baum zu pflanzen.
- 11.2 An Erschließungsstraßen sind mit Ausnahme der erforderlichen Grundstückszufahrten beidseitig Baumreihen mit einem Abstand der Bäume von max. 10 m (gemessen von Stamm zu Stamm) zu pflanzen.
- 11.3 Alle nicht überbauten und befestigten Flächen sind als Grünfläche anzulegen und zu bepflanzen, wobei je angefangene 200 qm ein hochstämmiger Laubbaum/Heister (18 – 20 cm Stammumfang gemessen in 1,00 m Höhe) auf der Fläche mit heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen ist.
- 12.1 Die Fassaden der Gebäude sind mit mindestens 50% ihrer Fläche zu begrünen. Je 20 qm Fassadenfläche ist eine Schling- oder Kletterpflanze zu pflanzen.
- 12.2 Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Bei der Vergabe von Kanalisations- und Erschließungsaufträgen und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind die ausführenden Baufirmen zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde- und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Colmantstr. 14-15, 5300 Bonn, unmittelbar zu melden.

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt-, Start- und Landebahn 32R des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)

wird hingewiesen.

Alle straßentechnischen Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hinweise.

Auf die Entwässerungssatzung für das Gebiet wird hingewiesen, weil

- nicht verunreinigtes Oberflächenwasser getrennt zu sammeln und in das Feuchtgebiet einzuleiten ist und
- das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden ist.

Die Textlichen Festsetzungen hinter den Nummern 3, 8, 9, 10, 11 und 12 wurden nach dem Ratsbeschluß vom 12.06.1990 über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gem. § 3 (2) BauGB geändert bzw. ergänzt.

Zeichenerklärung

(siehe auch Landschaftspflegerischer
Begleitplan als Anlage der Begründung)

- ① Pflanzung eines Hochstammes
- ② Pflanzung eines Heisters
- ③ Pflanzung von Landschaftsgehölzen
- ④ Pflanzung von herabhängenden Gehölzen
- ⑤ Waldartige Gehölzpflanzung
- ⑥ Aussaat von Extensivrasen
- ⑦ Naturnahe Uferbefestigung mit Erlensaum, Steinschüttungen, Rasenböschungen
- ⑧ Auwaldaufforstung
- ⑨ Zweischnürige Wiese
- ⑩ Röhricht, vorhanden
- ⑪ Sukzessionsfläche nach Oberbodenabtrag
- ⑫ Tümpel, Rinne
- ⑬ Pflanzung von Bodendeckern